

als Inhaber der Zentralgewalt und die „ghibellinischen“ Landesfürsten zielbewußt das Ibrige beitrugen zu einer planvollen und erfolgreichen Ostkolonisation.

A. R.

Werner Ohnsorge, Zu den außenpolitischen Anfängen Friedrich Barbarossas (QFIAB. 32, 1942, S. 13—32). · Behandelt das Thema unter dem neuen Gesichtspunkt des Verhältnisses zu Byzanz. Im Zusammenhang damit wird eine Klärung der Persönlichkeit und Politik Wibalds gesucht und dabei weitere Korrekturen zu Zatscheks Beiträgen zur Geschichte des Konstanzer Vertrages gebracht. Wibald habe sich zwar, auch in seiner byzantinischen Politik, in erster Linie als treuer Gefolgsmann der Kurie erwiesen, habe aber auch stets der Sache des Reiches nach Kräften zu dienen gesucht.

F. P.

Hermann Heimpel, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit (Straßburger Universitätsreden 3). Straßburg 1942, Hünenburg Verlag; 32 S. · H. gibt in einer akademischen Rede eine zusammenfassende, auf hoher Warte stehende Übersicht über die Geschichte Friedrich I. und seiner Zeit. Die Schrift zeichnet sich durch eine glänzende Darstellung und treffendste Formulierungen aus; neue Forschungsergebnisse oder ein erweitertes Geschichtsbild sind nicht zu erwarten, denn H. baut nicht auf neue Quellenstudien, sondern auf das vorhandene Schrifttum, besonders auf die Bücher von P. Rassow und E. F. Otto auf. Er bestreitet im Gegensatz zu H. Mitteis das Bestehen eines Leihzwanges (S. 21), er meint aber, Friedrich habe einen königlichen Einheitsstaat gar nicht angestrebt, es habe ihm auch keine entsprechende Verwaltung zur Verfügung gestanden (S. 23). Ich stimme dem insofern bei, daß ich auch einen klar formulierten Leihzwang im Sinne des Sachsenspiegels für ausgeschlossen halte. Die Sache liegt aber doch so, daß Friedrichs Kampf gegen den Herzog Heinrich, nicht aber gegen die Institution des Herzogtums gerichtet war. Daß der Kaiser ein Herzogtum einfach aufgehoben oder unbesetzt gelassen hätte, war nicht nur wegen der politischen Machtverhältnisse unmöglich, sondern hätte dem Geist der Reichsverfassung völlig widersprochen. Es läßt sich auch nicht nachweisen, daß ein solcher Plan etwa während des Prozesses gegen Heinrich d. L. jemals erwogen worden wäre, ohne daß deshalb vom Leihzwang als solchem überhaupt die Rede war. Eine politische Frage war die, ob die Herzogtümer etwa einem Angehörigen des staufischen Hauses verliehen werden sollten; das geschah nicht. Daß sie aber so stark verkleinert wurden, entsprach völlig der von Friedrich angestrebten Umgestaltung der Reichsverfassung. Ich halte es schließlich doch auch für zweifelhaft, ob ein Verwaltungsapparat vorhanden gewesen wäre, der genügt hätte, um die Herzogtümer Heinrichs d. L. oder gar das ganze Reich in eine königliche Verwaltung zu nehmen. (Vgl. dagegen die Besprechung von W. Kienast, HZ. 167, S. 404f.)

Th. M.

Botho Odebrecht, Kaiser Friedrich I. und die Anfänge des Prämonstratensertifts Adelberg (Zs. f. württ. LG. 6, 1942, S. 44—77). · Abdruck verschiedener Teile der aus Roggenburg stammenden Münchener Papier-Hs. Clem. 15330, die für das Stift Adelberg von Bedeutung sind und die geringen urkundlichen Nachrichten der Stauferzeit ergänzen können. Geschrieben ist der Text 1499 von Martin Schlosser, Kaplan in Lauffen, und verfaßt, wie O. nachzuweisen unternimmt, um 1240 in Adelberg von einem stauferfreund-